

Zwischen Richard Bergner Verbindungstechnik GmbH & Co. KG
Richard Bergner Technische Federn GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8-16, D-91126 Schwabach
nachfolgend „**RIBE**“ genannt

und

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt

1. Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung von RIBE ist ein verbindlicher Bestandteil der Lieferverträge.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Forderungen aus diesem Dokument an seine Unterlieferanten weiterzureichen und deren Einhaltung zu überwachen.

1.1. Verpflichtungen des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer 100%igen Liefererfüllung bezüglich Qualität, Menge und Termin. RIBE fordert von seinen Lieferanten mindestens ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 im jeweils gültigen Ausgabestand. Soweit noch keine Systemzertifizierung erfolgt ist, legt der Lieferant einen Plan vor, wann dies erfolgen wird. RIBE bevorzugt in Zukunft Lieferanten, die ein QM-System nach ISO TS 16949 einführen und aufrechterhalten.

Der Lieferant muss einen angemessenen Nachweis über Qualitätsmanagementsysteme seiner Zulieferanten führen und diese zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten verpflichten. Audits von Zulieferanten des Lieferanten und/oder vorliegende Zertifizierungen können nach Prüfung von uns anerkannt werden.

Der Lieferant muss zur Bewältigung seiner mit Umweltschutzthemen verbundenen Aufgaben ein Umweltmanagementsystem einführen und aufrechterhalten, das auf der DIN EN ISO 14001 basiert oder einem vergleichbaren Standard entspricht. Eine Zertifizierung des Umweltmanagementsystems wird empfohlen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und -vorschriften.

Der Lieferant muss zur Bewältigung seiner mit Arbeitsschutzthemen verbundenen Aufgaben ein Managementsystem einführen und aufrechterhalten, das auf OHSAS 18001 oder OHRIS basiert oder einem vergleichbaren Standard entspricht. Eine Zertifizierung des Arbeitsschutzmanagementsystems wird empfohlen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der geltenden Arbeitssicherheitsgesetze und -vorschriften.

Zielvereinbarung: Lieferantenbewertung Status A

1.2. Nachweisführung

RIBE vertraut darauf, dass der Lieferant die bestehenden QM-Zertifizierungen innerhalb der festgelegten Fristen verlängert und überwacht die Gültigkeit der Zertifikate nicht. Nach Verlängerung seines QM-Zertifikates hat der Lieferant daher zeitnah und unaufgefordert eine Kopie an RIBE Einkauf zu senden. Der Lieferant verpflichtet sich, Veränderungen, wie z.B. den Entzug eines Zertifikates oder eine andere Änderung der Zertifizierungsgrundlagen sofort schriftlich, spätestens innerhalb von 14 Tagen bei RIBE anzuzeigen.

Der Lieferant verpflichtet sich einen durch einen OEM erteilten Sonderstatus im Sinne der ISO TS 16949 innerhalb von 20 Tagen RIBE anzuzeigen. Daraus resultierende Maßnahmen müssen mit RIBE individuell abgestimmt werden.

1.3. Forderung an die Haftpflichtversicherung der Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, RIBE unaufgefordert den Nachweis einer angemessenen und ausreichenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und einer Vermögenshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Aus Sicht von RIBE sind hier Mindestdeckungssummen von jeweils einer Mio. € als angemessen zu betrachten.

1.4. Informationspflicht bei Änderungen

Der Lieferant hat in folgenden Fällen vor der Umsetzung RIBE zu informieren und die Zustimmung von RIBE einzuholen:

- Verlagerung des Produktionsstandortes
- Prozessänderung (Wesentliche Änderung im Fertigungsprozess wie z.B. das Weglassen oder Hinzufügen von Prozessschritten oder das Ändern der Prozessreihenfolge, etc.)
- Materialänderung
- Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen
- Nachträgliche Feststellung von Abweichungen zur Produktspezifikation.

Führt der Lieferant die vorstehenden Änderungen ohne Zustimmung von RIBE durch, ist RIBE berechtigt, die Lieferbeziehung fristlos zu beenden und bestehende Lieferaufträge fristlos zu kündigen.

2. Materialspezifikationen und Produktänderungen

2.1. Materialspezifikationen

Die zu erfüllenden Qualitätsmerkmale der Produkte sind in den technischen Unterlagen festgelegt. Sie gelten als verbindlich, auch wenn in Bestellungen und Abschlüssen nicht immer ausschließlich auf sie Bezug genommen wird. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind Zeichnungen, Bestellunterlagen, Prüfanweisungen, Normen sowie technische Anlagen zu QS-Vereinbarungen oder – bei Entwicklung und Konstruktion des Produktes durch den Lieferanten – entsprechende Unterlagen des Lieferanten, die RIBE anerkannt hat. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den gültigen technischen Unterlagen gefertigt und geprüft wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, über die verwendeten Werkstoffe Nachweise zu führen und diese für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Auslieferung des jeweiligen

Liefergegenstandes zu archivieren. Dies schließt die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialchargen zu den jeweiligen Lieferlosen an den Auftraggeber mit ein.

2.2. Produktänderungen

Eine Produktänderung (Produktionsverfahren, Rezept, Einsatzstoffe, Material) darf nur nach einer von RIBE schriftlich freigegebenen Änderung der technischen Unterlagen durchgeführt werden. Änderungen von lieferanteneigenen Konstruktionen bedürfen vor Einführung ebenfalls der schriftlichen Genehmigung durch RIBE.

3. Qualitätsvorausplanung, Prozessplanung und Erstbemusterung

3.1. Qualitätsvorausplanung beim Lieferanten

Die Qualitätsvorausplanung des Lieferanten muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Technische und kaufmännische Herstellbarkeitsanalyse
- Konstruktions- bzw. Prozess-FMEA
- Prüfplan, der mindestens Prüfmerkmale, Prüfhäufigkeiten, Messmittel und Vorgaben zur Aufzeichnung beinhaltet
- Produktionslenkungspläne (PLP)
- Kritische bzw. besondere Merkmale, die einer speziellen Prozesskontrolle (z.B. SPC) unterliegen
- Planung der Verpackung unter Berücksichtigung von Transportart und -weg.

Der Lieferant zeigt die aus einer Qualitätsvorausplanung erkennbaren Risiken auf und stimmt mit RIBE Lösungsmöglichkeiten ab.

3.2. Prozessplanung

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer Prozessplanung in Anlehnung an die ISO TS 16949 oder den aktuell gültigen VDA Band. RIBE wird im Regelfall erst eine Bestellung erteilen, wenn die Prozessplanung mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen ist. Sollte aus terminlichen Gründen vor Abschluss der Prozessplanung die Bestellung erteilt worden sein, dann sind die oben genannten Unterlagen spätestens mit dem Erstmusterbericht vorzulegen.

3.3. Erstbemusterung

Vor Aufnahme von Serienlieferungen muss der Lieferant Musterteile mit Prüfbericht nach VDA-Schrift 2 „Erstmusterprüfung“ bzw. wenn in der Bestellung vorgeschrieben im Produktionsteile-Abnahmeverfahren als PPAP RIBE zur Verfügung stellen.

Soweit keine teilespezifischen Vereinbarungen gelten, sind dem Bericht 20 Muster beizulegen. Jede Mustersendung ist deutlich mit dem Vermerk „Muster“ zu kennzeichnen. Es dürfen erst dann Serienteile geliefert werden, wenn eine ausdrückliche schriftliche Freigabe durch die RIBE vorliegt.

Die Erstmusterprüfung ist in Abstimmung mit RIBE in folgenden Fällen vollständig oder teilweise zu wiederholen:

- Fertigungsunterbrechung von mehr als einem Jahr
- Änderung von Einrichtungen und Prüfmitteln im Entwicklungs- und Herstellungsprozess

- Konstruktionsänderung (Fit/ Form/ Funktion)
- Prozessänderung
- Materialänderung
- Verlagerung des Produktionsstandortes
- Wechsel eines Unterauftragnehmers

3.4. Prüfmittel

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet sind, die in den Vorgabedokumenten definierten Merkmale zu prüfen.

3.5. EU-Altautorichtlinie - Inhaltsstoffe in Zukaufteilen und Oberflächen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Teile bzw. Oberflächenbeschichtungen die Anforderungen aus der EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG erfüllen. Begleitend zur Erstbemusterung hat der Lieferant für alle Teile ein korrekt ausgefülltes Materialdatenblatt im Internationalen Materialdatensystem (IMDS) einzustellen.

Die Bestätigung erfolgt durch Kennzeichnung im Erstmusterprüfbericht (EMPB) bei den entsprechenden Punkten der geforderten Bemusterungsvariante (VDA Band 2 / PPAP), unter Angabe der entsprechenden IMDS - ID-Nr.

4. Qualitätssicherung

Die Einführung und Aufrechterhaltung der notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Herstellung von Produkten und Dienstleistungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten.

4.1. Lieferzertifikate

RIBE kann den Lieferanten verpflichten, Prüf- und Materialzertifikate zu erstellen. Form, Inhalt und Häufigkeit der Lieferzertifikate werden in jedem einzelnen Fall mit dem Lieferanten vereinbart.

4.2. Nacharbeiten

Nacharbeit ist ein korrigierender Eingriff in einen spezifizierten Prozessablauf auf Grund seiner vorherigen Nichtkonformität unter Einsatz des originalen oder eines äquivalenten Prozesses. Die vollständige Übereinstimmung des Produktes mit Vorgaben wird erreicht. Nacharbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal durchgeführt werden.

Geplante Nacharbeitsprozesse während der Produktfertigung sind im Prozessflussdiagramm darzustellen und in die Prozessfreigabe einzubeziehen.

Ungeplante Nacharbeitsprozesse aufgrund einer nachträglich festgestellten Nichtkonformität müssen dokumentiert und durch autorisiertes Personal freigegeben werden.

4.3. Teilekennzeichnung / Rückverfolgbarkeit

Während des gesamten Fertigungsablaufes vom Wareneingang bis zum Versand sind die Teile bzw. Materialien so zu handhaben und zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und Vermischungen vermieden werden. Um bei eventuellen Gewährleistungsfällen die betroffene Liefermenge möglichst genau eingrenzen zu können, ist ein entsprechendes Rückverfolgungssystem zu installieren. Dieses muss die Rückverfolgung auf eine Charge

oder ein Lieferlos gestatten. Dabei ist die von RIBE vorgegebene Zuordnung der Teile zu Fertigungslosen und Auftragsnummern strikt einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferdokumente, Qualitätsaufzeichnungen und Produktproben zur Rückverfolgbarkeit der Produktion und Freigabe für mind. 10 Jahre aufzubewahren und sie dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4.4. Dokumente mit besonderer Archivierung (DmbA)

Bei Dokumenten mit besonderer Archivierung hat der Lieferant die in der VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ beschriebenen Verfahrensweisen zu beachten. Die Fertigungs- und Prüfunterlagen von Teilen mit D-Merkmalen sind 20 Jahre lang aufzubewahren. Davon betroffene Dokumente und Merkmale sind in den RIBE-Unterlagen mit „DS“ gekennzeichnet.

4.5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der Lieferant verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten.

5. Versand

5.1. Verpackung und Transport

Der Lieferant wählt die Verpackung der Produkte so, dass Transport- und Korrosionsschäden mit höchster Wahrscheinlichkeit vermieden werden – auch unter Berücksichtigung der Entsorgung. Gegebenenfalls sind spezielle RIBE-Verpackungsanweisungen zu beachten. Jede Packeinheit muss von außen sichtbar mit

- RIBE-Material- und Bestellnummer,
- Index, Änderungsstand
- Menge,

gekennzeichnet sein. Soweit möglich oder gefordert, auch mit Chargennummer, Fertigungsdatum und Prüfvermerk.

Jede Lieferposition soll aus einem Fertigungslos (Fertigungsdatum/ Chargen Nr./ ...) bestehen. Werden mehrere Fertigungslose geliefert, so sind diese getrennt verpackt anzuliefern.

5.2. Sonderfrachtkosten

Erhöhte Frachtkosten, die der Lieferant aufgrund von Termin- und Qualitätsproblemen zu vertreten hat, sind zu verfolgen und zu analysieren.

6. Wareneingang bei RIBE

6.1. Wareneingangsprüfungen

RIBE wird unverzüglich bei Eingang von Produkten prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Entdeckt RIBE bei den vorgenannten Prüfungen, oder später, einen Schaden oder einen Fehler, wird er den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. RIBE obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Benachrichtigungen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach §§ 377 HGB.

Der Lieferant muss seine Qualitätsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten und eine eigene Wareneingangsprüfung durchführen.

6.2. Beanstandungen

Werden Fehler erkannt, erhält der Lieferant einen Prüfbericht und gegebenenfalls Muster. Wird eine Lieferung gesperrt, hat der Lieferant rechtzeitig für Ersatz oder Nachbesserung zu sorgen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, erfolgt zwischen dem RIBE-Einkauf und dem Lieferanten eine Abstimmung über kurzfristige Maßnahmen, wie z.B. Aussortierung, Nacharbeit, Ersatzbeschaffung. Jede Beanstandung durch RIBE muss mit einem 8D-Reklamationsbericht beantwortet werden:

- Innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Beanstandung müssen Ansprechpartner und Sofortmaßnahmen an RIBE zurückgemeldet werden
- Innerhalb von 5 Arbeitstagen müssen langfristige Korrekturmaßnahmen an RIBE zurückgemeldet werden
- Innerhalb von 20 Arbeitstagen muss die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und der Wirksamkeitsnachweis an RIBE zurückgemeldet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, muss innerhalb der angegebenen Zeitspanne mit der reklamierenden Stelle ein spezifisches Datum vereinbart werden

6.3. Gewährleistungsfrist

Die Freigabe von Lieferungen durch die Wareneingangsprüfung von RIBE entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für Funktion und Zuverlässigkeit seiner Produkte gemäß den technischen Unterlagen und den anerkannten Regeln der Technik. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bei RIBE, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

7. Auditierung

RIBE ist berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten zu überprüfen und zu bewerten. Falls erforderlich, kann an diesem Audit auch ein Vertreter des Kunden von RIBE teilnehmen. Die Durchführung und Bewertung erfolgt in der Regel in Anlehnung an den VDA-Band 6.3. Der Lieferant stellt dem RIBE-Vertreter alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. RIBE wird die Audit-Ergebnisse dem Lieferanten offenlegen. RIBE wird darüber hinaus in regelmäßigen Abständen eine Lieferantenbewertung nach Qualitäts- und Liefertreuekriterien durchführen und den Lieferanten über das Ergebnis informieren.

Soweit zutreffend muss der Lieferant folgende Audits jährlich durchführen und Fa. RIBE das Ergebnis zur Verfügung stellen:

- Selbstbewertung nach CQI 9 (Bewertung von Wärmebehandlungssystemen)
- Selbstbewertung nach CQI11 (Bewertung von Systemen für galvanische Oberflächenbehandlung)
- Selbstbewertung nach CQI12 (Bewertung von Oberflächenbeschichtungssystemen)

Der Lieferant ist verpflichtet eine Selbstbewertung in Form eines Prozessaudit nach VDA 6.3 (gem. VW Formel Q) durchzuführen, soweit im Auftrag auf VW-Normen verwiesen wird.

8. Zutrittsrecht

Der Lieferant räumt RIBE sowie dessen Kunden ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass RIBE Audits in gleichem Rahmen auch bei Unterlieferanten durchführen kann.

9. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich, über diese QS-Vereinbarung selbst, deren Inhalt, sowie über alle sich aus der Zusammenarbeit mit RIBE ergebenden Umstände, Kenntnisse, Know-how, betrieblichen Geheimnisse und Schutzrechte Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Er wird seinen Mitarbeitern im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

10. Schlussbestimmungen

Die in dieser Vorschrift geregelten Bedingungen gelten für Lieferungen an RIBE sowie ihre Beteiligungsgesellschaften. Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von RIBE in der jeweils aktuellen Fassung.

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung des Lieferanten. Sie hat eine Laufzeit von 1 Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Partner 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Alle Vereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Ausschluss.

RIBE	Lieferant
Firmenstempel	Firmenstempel
_____ Datum, Unterschrift	_____ Datum, Unterschrift
_____ Vor- und Zuname(n) im Klartext	_____ Vor- und Zuname(n) im Klartext
_____ Funktion des Unterzeichners	_____ Funktion des Unterzeichners